

# KIRCHLICHES AMTSBLATT

## FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER

Nr. 3

Münster, den 1. Februar 2017

Jahrgang CLI

### INHALT

#### Akten Papst Franziskus

- Art. 23 Botschaft von Papst Franziskus zur österlichen Bußzeit 2017 53  
Art. 24 Botschaft von Papst Franziskus zum 25. Welttag der Kranken 2017 56

#### Erlasse des Bischofs

- Art. 25 Beschluss der Regionalkommission Nordrhein-Westfalen der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e. V. am 28. Oktober 2016 57  
Art. 26 Beschluss zur Festsetzung des Kirchensteuer-Hebesatzes für das Steuerjahr 2017 59  
Art. 27 Beschluss über die Festsetzung des Haushaltsplans für das Bistum Münster, nrw-Teil, Haushaltsjahr 2017 59

#### Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

- Art. 28 Wahl der Mitarbeitervertretungen am 5. April 2017 – Aufruf an die Dienstgeber 60  
Art. 29 Personalveränderungen 60  
Art. 30 Unsere Toten 61

#### Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Münsterschen Offizialates in Vechta

- Art. 31 Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Offizialatsbezirks Oldenburg (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO) 61  
Art. 32 Anlage 1 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Offizialatsbezirks Oldenburg vom 25. September 2003 61  
Art. 33 Anlage 2 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Offizialatsbezirks Oldenburg vom 25. September 2003 63  
Art. 34 Anlage 6 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Offizialatsbezirks Oldenburg vom 25. September 2003 63  
Art. 35 Kirchensteuerbeschluss des Oldenburgischen Teiles der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2017 63  
Art. 36 Besetzung der Kirchlichen Schlichtungsstelle im Offizialatsbezirk Oldenburg zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus Dienstverhältnissen 65  
Art. 37 Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nord zu Antrag 69/2016/RK Nord, St. Franziskus-Hospital gGmbH in Lohne 65  
Art. 38 Spruch des Vermittlungsausschusses der Regionalkommission Nord zu Antrag 70/2016/RK Nord 66

### Akten Papst Franziskus

- Art. 23 **Botschaft von Papst Franziskus zur österlichen Bußzeit 2017**  
Sperrfrist: 7. Februar 2017, 12:00 Uhr

Das Wort Gottes ist ein Geschenk.  
Der andere ist ein Geschenk.

Liebe Brüder und Schwestern,

die österliche Bußzeit ist ein Neuanfang, ein Weg, der zu einem sicheren Ziel führt: zum Pascha der Auferstehung, zum Sieg Christi über den Tod. Und

immer richtet diese Zeit eine nachdrückliche Einladung zur Umkehr an uns: Der Christ ist aufgerufen, »von ganzem Herzen« (*Joel 2,12*) zu Gott zurückzukehren, um sich nicht mit einem mittelmäßigen Leben zufriedenzugeben, sondern in der Freundschaft mit dem Herrn zu wachsen. Jesus ist der treue Freund, der uns nie verlässt, denn auch wenn wir sündigen, wartet er geduldig auf unsere Rückkehr zu ihm und zeigt mit diesem Warten, dass er willig ist, zu vergeben (vgl. *Homilie*, Domus Sanctae Marthae, 8. Januar 2016).

Die österliche Bußzeit ist der günstige Moment, das Leben des Geistes durch die heiligen Mittel, welche die Kirche uns bietet, zu intensivieren: durch Fasten, Gebet und Almosengeben. Die Grundlage von alldem ist das Wort Gottes, und in dieser Zeit sind wir eingeladen, es mit größerem Eifer zu hören und zu meditieren. Besonders möchte ich hier auf das Gleichnis vom reichen Prasser und dem armen Lazarus eingehen (vgl. *Lk* 16,19-31). Lassen wir uns von dieser so bedeutungsvollen Erzählung anregen: Sie bietet uns den Schlüssel, der uns begreifen lässt, was wir tun müssen, um das wahre Glück und das ewige Leben zu erlangen, und ermahnt uns zu aufrichtiger Umkehr.

#### 1. Der andere ist ein Geschenk

Das Gleichnis beginnt mit einer Vorstellung der beiden Hauptfiguren, doch der Arme wird wesentlich ausführlicher beschrieben: Er befindet sich in einer verzweifelter Lage und hat nicht die Kraft, sich wieder aufzurichten. Er liegt vor der Tür des Reichen und würde gerne von dem essen, was von dessen Tisch fällt; sein Leib ist voller Geschwüre, und die Hunde kommen und lecken daran (vgl. *V.* 20-21). Ein düsteres Bild also von einem entwürdigten und erniedrigten Menschen.

Die Szene erscheint noch dramatischer, wenn man bedenkt, dass der Arme *Lazarus* heißt – ein verheißungsvoller Name, der wörtlich bedeutet „Gott hilft“. Er ist daher keine anonyme Figur; er hat ganz deutliche Züge und zeigt sich als ein Mensch, dem eine persönliche Geschichte zuzuordnen ist. Während er für den Reichen gleichsam unsichtbar ist, wird er uns bekannt und fast vertraut, er bekommt ein Gesicht; und als solcher wird er ein Geschenk, ein unschätzbare Reichtum, ein Wesen, das Gott gewollt hat, das er liebt und an das er denkt, auch wenn seine konkrete Situation die eines Stückes menschlichen Mülls ist (vgl. *Homilie*, *Domus Sanctae Marthae*, 8. Januar 2016).

Lazarus lehrt uns, dass *der andere ein Geschenk* ist. Die rechte Beziehung zu den Menschen besteht darin, dankbar ihren Wert zu erkennen. Auch der Arme vor der Tür des Reichen ist nicht etwa ein lästiges Hindernis, sondern ein Appell, umzukehren und das eigene Leben zu ändern. Der erste Aufruf, den dieses Gleichnis an uns richtet, ist der, dem anderen die Tür unseres Herzens zu öffnen, denn jeder Mensch ist ein Geschenk, sowohl unser Nachbar, als auch der unbekannt Arme. Die österliche Bußzeit ist eine günstige Zeit, um jedem Bedürf-

tigen die Tür zu öffnen und in ihm oder ihr das Antlitz Christi zu erkennen. Jeder von uns trifft solche auf seinem Weg. Jedes Leben, das uns entgegenkommt, ist ein Geschenk und verdient Aufnahme, Achtung und Liebe. Das Wort Gottes hilft uns, die Augen zu öffnen, um das Leben aufzunehmen und zu lieben, besonders wenn es schwach ist. Doch um dazu fähig zu sein, muss man auch ernst nehmen, was das Evangelium uns in Bezug auf den reichen Prasser offenbart.

#### 2. Die Sünde macht uns blind

Mitleidlos stellt das Gleichnis die Gegensätze heraus, in denen sich der Reiche befindet (vgl. *V.* 19). Diese Gestalt hat im Unterschied zum armen Lazarus keinen Namen; der Mann wird als „reich“ bezeichnet. Sein üppiger Lebensstil zeigt sich in den übertrieben luxuriösen Kleidern, die er trägt. Purpur war nämlich etwas sehr Wertvolles, mehr als Silber und Gold, und daher war er den Gottheiten (vgl. *Jer* 10,9) und den Königen (vgl. *Ri* 8,26) vorbehalten. Byssus war ein besonderes Leinen, das dazu beitrug, der Erscheinung einen fast sakralen Charakter zu verleihen. Der Reichtum dieses Mannes ist also übertrieben, auch weil er tagtäglich und gewohnheitsmäßig zur Schau gestellt wird: Er lebte »Tag für Tag herrlich und in Freuden« (*V.* 19). In ihm scheint in dramatischer Weise die Verdorbenheit durch die Sünde auf, die sich in drei aufeinander folgenden Schritten verwirklicht: Liebe zum Geld, Eitelkeit und Hochmut (vgl. *Homilie*, *Domus Sanctae Marthae*, 20. September 2013).

Der Apostel Paulus sagt: »Die Wurzel aller Übel ist die Habsucht« (*1 Tim* 6,10). Sie ist der Hauptgrund für die Verdorbenheit und ein Quell von Neid, Streitigkeiten und Verdächtigungen. Das Geld kann uns schließlich so beherrschen, dass es zu einem tyrannischen Götzen wird (vgl. *Apost. Schreiben Evangelii gaudium*, 55). Anstatt ein Mittel zu sein, das uns dient, um Gutes zu tun und Solidarität gegenüber den anderen zu üben, kann das Geld uns und die Welt einer egoistischen Denkweise unterwerfen, die der Liebe keinen Raum lässt und den Frieden behindert.

Das Gleichnis zeigt uns außerdem, dass die Habsucht des Reichen ihn eitel macht. Seine Persönlichkeit geht in der äußeren Erscheinung auf, darin, den anderen zu zeigen, was er sich leisten kann. Doch die Erscheinung tarnt die innere Leere. Sein Leben ist gefangen in der Äußerlichkeit, in der oberflächlichsten und ver-

gänglichsten Dimension des Seins (vgl. *ebd.*, 62).

Die tiefste Stufe dieses moralischen Verfalls ist der Hochmut. Der reiche Mann kleidet sich, als sei er ein König, er täuscht die Haltung eines Gottes vor und vergisst, dass er bloß ein Sterblicher ist. Für den von der Liebe zum Reichtum verdorbenen Menschen gibt es nichts anderes, als das eigene Ich, und deshalb gelangen die Menschen, die ihn umgeben, nicht in sein Blickfeld. Die Frucht der Anhänglichkeit ans Geld ist also eine Art Blindheit: Der Reiche sieht den hungrigen, mit Geschwüren bedeckten und in seiner Erniedrigung entkräfteten Armen überhaupt nicht.

Wenn man diese Gestalt betrachtet, versteht man, warum das Evangelium in seiner Verurteilung der Liebe zum Geld so deutlich ist: »Niemand kann zwei Herren dienen; er wird entweder den einen hassen und den andern lieben oder er wird zu dem einen halten und den andern verachten. Ihr könnt nicht beiden dienen, Gott und dem Mammon« (*Mt 6,24*).

### 3. Das Wort Gottes ist ein Geschenk

Das Evangelium vom reichen Prasser und dem armen Lazarus hilft uns, uns gut auf das Osterfest vorzubereiten, das näher rückt. Die Liturgie des Aschermittwochs lädt uns zu einer Erfahrung ein, die jener ähnlich ist, die der Reiche in sehr dramatischer Weise macht. Der Priester spricht beim Auflegen der Asche: »*Bedenke, Mensch, dass du Staub bist und wieder zum Staub zurückkehren wirst.*« Beide – der Reiche und der Arme – sterben nämlich, und der Hauptteil des Gleichnisses spielt im Jenseits. Beide entdecken plötzlich eine Grundwahrheit: »Wir haben nichts in die Welt mitgebracht, und wir können auch nichts aus ihr mitnehmen« (*1 Tim 6,7*).

Auch unser Blick öffnet sich dem Jenseits, wo der Reiche ein langes Gespräch mit Abraham führt, den er »Vater« nennt (*Lk 16,24.27*) und damit zeigt, dass er zum Volk Gottes gehört. Dieses Detail macht sein Leben noch widersprüchlicher, denn bis zu diesem Zeitpunkt war von seiner Beziehung zu Gott keine Rede gewesen. Tatsächlich war in seinem Leben kein Platz für Gott gewesen, da sein einziger Gott er selber gewesen war.

Erst in den Qualen des Jenseits erkennt der Reiche den Lazarus und möchte, dass der Arme seine Leiden mit ein wenig Wasser lindert.

Was er von Lazarus erbittet, ähnelt dem, was der Reiche hätte tun können, aber nie getan hat. Doch Abraham erklärt ihm: »Denk daran, dass du schon zu Lebzeiten deinen Anteil am Guten erhalten hast, Lazarus aber nur Schlechtes. Jetzt wird er dafür getröstet, du aber musst leiden« (*V. 25*). Im Jenseits wird eine gewisse Gerechtigkeit wieder hergestellt und das Schlechte aus dem Leben wird durch das Gute ausgeglichen.

Das Gleichnis geht noch weiter und vermittelt so eine Botschaft für alle Christen. Der Reiche, der Brüder hat, die noch leben, bittet nämlich Abraham, Lazarus zu ihnen zu schicken, um sie zu warnen. Doch Abraham antwortet: »Sie haben Mose und die Propheten, auf die sollen sie hören« (*V. 29*). Und auf den Einwand des Reichen fügt er hinzu: »Wenn sie auf Mose und die Propheten nicht hören, werden sie sich auch nicht überzeugen lassen, wenn einer von den Toten aufersteht« (*V. 31*).

Auf diese Weise kommt das eigentliche Problem des Reichen zum Vorschein: Die Wurzel seiner Übel besteht darin, dass er *nicht auf das Wort Gottes hört*; das hat ihn dazu gebracht, Gott nicht mehr zu lieben und darum den Nächsten zu verachten. Das Wort Gottes ist eine lebendige Kraft, die imstande ist, im Herzen der Menschen die Umkehr auszulösen und die Person wieder auf Gott hin auszurichten. Das Herz gegenüber dem Geschenk zu verschließen, das der sprechende Gott ist, hat zur Folge, dass sich das Herz auch gegenüber dem Geschenk verschließt, das der Mitmensch ist.

Liebe Brüder und Schwestern, die österliche Bußzeit ist die günstige Zeit, um sich zu erneuern in der Begegnung mit Christus, der in seinem Wort, in den Sakramenten und im Nächsten lebendig ist. Der Herr, der in den vierzig Tagen in der Wüste die List des Versuchers überwunden hat, zeigt uns den Weg, dem wir folgen müssen. Möge der Heilige Geist uns leiten, einen wahren Weg der Umkehr zu gehen, um das Geschenk des Wortes Gottes neu zu entdecken, von der Sünde, die uns blind macht, gereinigt zu werden und Christus in den bedürftigen Mitmenschen zu dienen. Ich ermutige alle Gläubigen, diese geistliche Erneuerung auch durch die Teilnahme an den Fastenaktionen zum Ausdruck zu bringen, die viele kirchliche Organismen in verschiedenen Teilen der Welt durchführen, um die Kultur der Begegnung in der einen Menschheits-

familie zu fördern. Beten wir füreinander, dass wir am Sieg Christi Anteil erhalten und verstehen, unsere Türen dem Schwachen und dem Armen zu öffnen. Dann können wir die Osterfreude in Fülle erleben und bezeugen.

*Aus dem Vatikan, am 18. Oktober 2016,  
dem Fest des heiligen Lukas*

*Franciscus*

Art. 24 **Botschaft von Papst Franziskus  
zum 25. Welttag der Kranken 2017**

*Staunen über das, was Gott vollbringt:  
»Der Mächtige hat Großes an mir getan« (Lk 1,49)*

*Liebe Brüder und Schwestern,*

am kommenden 11. Februar wird in der ganzen Kirche – und besonders in Lourdes – der XXV. Weltkrankentag begangen mit dem Thema: *Staunen über das, was Gott vollbringt: »Der Mächtige hat Großes an mir getan« (Lk 1,49)*. Dieser Tag wurde 1992 von meinem Vorgänger, dem heiligen Johannes Paul II., eingeführt und zum ersten Mal am 11. Februar 1993 gerade in Lourdes gefeiert. Er bietet eine Gelegenheit, der Lage der Kranken und ganz allgemein der Leidenden besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Zugleich ist er eine Einladung an die, welche sich ihnen aufopferungsvoll widmen – angefangen bei den Angehörigen, den Pflegekräften und den Freiwilligen –, Dank zu sagen für die vom Herrn empfangene Berufung, die kranken Brüder und Schwestern zu begleiten. Darüber hinaus erneuert dieser jährliche Gedenktag in der Kirche die geistige Kraft, um jenen grundlegenden Aspekt ihrer Sendung, nämlich den Dienst an den Letzten, den Kranken, den Leidenden, den Ausgeschlossenen und den an den Rand Gedrängten immer so gut wie möglich zu verwirklichen (vgl. Johannes Paul II., *Motu proprio Dolentium hominum*, 11. Februar 1985, 1). Sicherlich werden die Momente des Gebetes, die Eucharistiefiern und die Krankensalbung, das Miteinander mit den Kranken und die bioethischen und pastoraltheologischen Vertiefungen, die während dieser Tage in Lourdes stattfinden werden, einen neuen wichtigen Beitrag zu diesem Dienst leisten.

Indem ich mich schon jetzt im Geist zur Grotte von Massabielle und vor das Bild der unbefleckt empfangenen Jungfrau Maria begeben, an der *der Allmächtige Großes getan hat* für die Erlösung der Menschheit, möchte ich euch allen, liebe Brüder und Schwestern, die ihr die Erfahrung des Leidens durchlebt, wie auch euren Familien meine Nähe kundtun. Zugleich möchte ich meine Wertschätzung

gegenüber all denen zum Ausdruck bringen, die in den verschiedenen Rollen und in allen über die Welt verstreuten medizinischen Einrichtungen mit Kompetenz, Verantwortlichkeit und Hingabe für die Linderung eurer Leiden, für eure Pflege und für euer tägliches Wohlergehen arbeiten. Euch alle – Kranke, Leidende, Ärzte, Pflegekräfte, Angehörige und Freiwillige – möchte ich anregen, in Maria, dem *Heil der Kranken*, die Garantin für die zärtliche Liebe Gottes zu jedem Menschen und das Vorbild der Ergebenheit in Gottes Willen zu betrachten. Findet in einem Glauben, der aus dem Wort Gottes und den Sakramenten seine Nahrung zieht, immer die Kraft, Gott und die Mitmenschen auch in der Erfahrung der Krankheit zu lieben!

Wie die heilige Bernadette trifft uns der Blick Marias. Das einfache Mädchen von Lourdes erzählt, dass die Jungfrau, die sie als „die schöne Frau“ bezeichnet, sie ansah, wie man eine Person ansieht. Diese schlichten Worte beschreiben die Fülle einer Beziehung. Die arme, ungebildete und kranke Bernadette fühlt sich von Maria als Person angeschaut. Die „schöne Frau“ spricht zu ihr mit großem Respekt, ohne Bemitleidung. Das erinnert uns daran, dass jeder Kranke immer eine menschliche Person ist und bleibt und als solche behandelt werden muss. Die Kranken wie die Menschen mit – auch schwersten – Behinderungen haben ihre unveräußerliche Würde und ihre Aufgabe im Leben; nie werden sie zu bloßen Objekten, selbst wenn sie manchmal als nur passiv erscheinen mögen, was aber in Wirklichkeit nie der Fall ist.

Nachdem Bernadette an der Grotte gewesen ist, verwandelt sie durch das Gebet ihre Gebrechlichkeit in Unterstützung für die anderen, wird durch die Liebe fähig, ihren Nächsten zu bereichern und bietet vor allem ihr Leben für das Heil der Menschheit dar. Dass die „schöne Frau“ sie bittet, für die Sünder zu beten, erinnert uns daran, dass die Kranken und Leidenden nicht nur den Wunsch zu genesen in sich tragen, sondern auch ein christliches Leben führen wollen und so weit kommen, es als echte missionarische Jünger Christi hinzugeben. Bernadette erhält von Maria die Berufung, den Kranken zu dienen; sie soll eine „Schwester der Nächstenliebe“ sein – eine Aufgabe, die sie in so hohem Maße erfüllt, dass sie zu einem Vorbild wird, auf das sich jeder und jede im Pflegedienst Tätige beziehen kann. Bitten wir also die „Unbefleckte Empfängnis“ um die Gnade, dass wir es verstehen, in unserer Beziehung zum Kranken immer den Menschen zu sehen, der zwar der Hilfe bedarf und bisweilen sogar für die elementarsten Dinge, der aber seine persönliche Gabe in sich trägt, um sie mit den anderen zu teilen.

Der Blick Marias, der *Trösterin der Betrübten*, erleuchtet das Antlitz der Kirche in ihrem täglichen Einsatz für die Bedürftigen und die Leidenden. Die kostbaren Früchte dieser Bemühung der Kirche um die Welt des Leidens und der Krankheit sind ein Grund, Jesus, dem Herrn, zu danken: Er ist für uns eingestanden, im Gehorsam gegenüber dem Willen des Vaters und bis zum Tod am Kreuz, damit die Menschheit erlöst würde. Die Solidarität Christi, des von Maria geborenen Sohnes Gottes, ist der Ausdruck der barmherzigen Allmacht Gottes, die sich in unserem Leben zeigt – vor allem, wenn es gebrechlich, verletzt, gedemütigt, ausgegrenzt und leidend ist – und ihm die Kraft der Hoffnung einflößt, die uns wieder aufstehen lässt und uns unterstützt.

So viel Reichtum an Menschlichkeit und Glaube darf nicht verloren gehen, sondern muss uns vielmehr helfen, uns mit unseren menschlichen Schwächen und zugleich mit den Herausforderungen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens und der Technologie auseinanderzusetzen. Anlässlich des Weltkrankentags wollen wir uns erneut aufschwingen, um zur Verbreitung einer Kultur beizutragen, die dem Leben, der Gesundheit und der Umwelt mit Respekt begegnet; können wir einen neuen Impuls empfangen, um für die Achtung der Ganzheitlichkeit und der Würde des Menschen zu kämpfen, auch indem wir die bioethischen Fragen, die Fürsorge für die Schwächsten und den Umweltschutz in rechter Weise angehen.

Anlässlich des XXV. Welttags der Kranken wiederhole ich, dass ich euch allen mit meinem Gebet und meiner Ermutigung nahe bin: den Ärzten, den Pflegekräften, den Freiwilligen und allen im Dienst an den Kranken und Bedürftigen beschäftigten Ordensleuten, den in diesem Bereich tätigen kirchlichen und zivilen Einrichtungen sowie den Familien, die sich liebevoll um ihre kranken Angehörigen kümmern. Allen wünsche ich, dass sie immer frohe

Zeichen der Gegenwart und der Liebe Gottes sind und so das leuchtende Zeugnis vieler Freunde und Freundinnen Gottes nachahmen. Unter diesen erinnere ich an den heiligen Johannes von Gott und den heiligen Kamillus von Lellis, die Schutzpatrone der Krankenhäuser und der Pflegekräfte, und an die heilige Mutter Teresa von Kalkutta, die Missionarin der Zärtlichkeit Gottes.

Liebe Brüder und Schwestern, lasst uns alle gemeinsam – Kranke, Pflegekräfte und Freiwillige – unser Gebet zu Maria erheben, dass ihre mütterliche Fürsprache unseren Glauben stütze und begleite. Sie erlange für uns von Christus, ihrem Sohn, dass wir auf dem Weg der Heilung und der Gesundheit voller Hoffnung sind, dass wir ein Gespür haben für Brüderlichkeit und Verantwortung, dass wir uns für die ganzheitliche menschliche Entwicklung einsetzen und dass wir jedes Mal, wenn sie uns mit ihrer Treue und ihrer Barmherzigkeit in Erstaunen versetzt, die Freude der Dankbarkeit empfinden.

O Maria, unsere Mutter,  
die du in Christus jeden von uns als Sohn oder Tochter annimmst,  
unterstütze die zuversichtliche Erwartung unseres Herzens,  
steh uns bei in unseren Krankheiten und Leiden,  
führe uns zu Christus, deinem Sohn und unserem Bruder,  
und hilf uns, dass wir uns dem Vater anvertrauen,  
der Großes vollbringt.

Euch allen versichere ich mein stetes Gebetsgedenken und erteile euch von Herzen den Apostolischen Segen.

*Aus dem Vatikan, am 8. Dezember 2016,  
dem Hochfest der ohne Erbsünde empfangenen  
Jungfrau Maria*

*Franciscus*

## Erlasse des Bischofs

Art. 25 **Beschluss der  
Regionalkommission Nordrhein-Westfalen  
der Arbeitsrechtlichen Kommission  
des Deutschen Caritasverbandes e. V.  
am 28. Oktober 2016**

- I. Die Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. hat am 28. Oktober 2016 den nachstehenden Beschluss gefasst:

Änderung der Anlage 30 zu den AVR  
Tarifrunde Ärztevergütung 2016

1. Im Bereich der Regionalkommission NRW werden die Vergütungen nach § 13 i.V.m. Anhang A der Anlage 30 zu den AVR ab dem 1. September 2016 um 2,3 Prozent, ab dem 1. September 2017 um weitere 2,0 Prozent und ab dem 1. Mai 2018 um weitere 0,7 Prozent erhöht.

- a) Daraus ergeben sich vom 1. September 2016 bis zum 31. August 2017 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	1	2	3	4	5	6
IV	8.334,99	8.930,81				
III	7.085,64	7.502,09	8.097,88			
II	5.656,92	6.131,23	6.547,70	6.790,64	7.027,76	7.264,92
I	4.286,07	4.529,03	4.702,54	5.003,31	5.361,94	5.509,44

- b) Daraus ergeben sich vom 1. September 2017 bis zum 30. April 2018 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	1	2	3	4	5	6
IV	8.501,69	9.109,43				
III	7.227,35	7.652,13	8.259,84			
II	5.770,06	6.253,85	6.678,65	6.926,45	7.168,32	7.410,22
I	4.371,79	4.619,61	4.796,59	5.103,38	5.469,18	5.619,63

- c) Daraus ergeben ab dem 1. Mai 2018 folgende Werte für eine 40-Stunden-Woche:

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
	1	2	3	4	5	6
IV	8.561,20	9.173,20				
III	7.277,94	7.705,69	8.317,66			
II	5.810,45	6.297,63	6.725,40	6.974,94	7.218,50	7.462,09
I	4.402,39	4.651,95	4.830,17	5.139,10	5.507,46	5.658,97

2. In § 2 Satz 2 i.V.m. Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR werden die folgenden Werte festgesetzt:

ab dem 1. September 2016:	25,43 Euro
ab dem 1. September 2017:	25,94 Euro
ab dem 1. Mai 2018:	26,12 Euro

3. In § 8 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. Satz 3 der Anlage 30 zu den AVR werden folgende Werte festgesetzt:

- a) vom 1. September 2016 bis zum 31. August 2017:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	38,57	38,57				
III	35,45	35,45	36,49			
II	32,84	32,84	33,88	33,88	34,93	34,93
I	27,62	27,62	28,66	28,66	29,71	29,71

b) vom 1. September 2017 bis zum 30. April 2018:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	39,34	39,34				
III	36,16	36,16	37,22			
II	33,50	33,50	34,56	34,56	35,63	35,63
I	28,17	28,17	29,23	29,23	30,30	30,30

c) ab dem 1. Mai 2018:

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
IV	39,62	39,62				
III	36,41	36,41	37,48			
II	33,73	33,73	34,80	34,80	35,88	35,88
I	28,37	28,37	29,43	29,43	30,51	30,51

4. Dieser Beschluss tritt zum 01. September 2016 in Kraft

II. Inkraftsetzung

Den vorstehenden Beschluss setze ich hiermit für das Bistum Münster in Kraft.

Münster, den 5. Januar 2017

L. S. † Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

Art. 26 **Beschluss zur Festsetzung  
des Kirchensteuer-Hebesatzes  
für das Steuerjahr 2017**

Der Kirchensteuerrat für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Diözese Münster hat folgenden Beschluss gefasst:

In dem im Lande Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil des Bistums Münster werden im Steuerjahr 2017 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer) in Höhe von 9 v. H. erhoben.

Dieser Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom 8. August 2016 (BStBl 2016 Teil 1

Seite 773) bzw. der Nachfolgerlasse in der jeweils gültigen Fassung Gebrauch macht.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2017 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuer-Hebesätze nicht beschlossen und staatlich anerkannt sind.

Münster, den 26.09.2016  
AZ: 600 KSTR

L. S. † Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen staatlich anerkannt für das Steuerjahr 2017.

Düsseldorf, 19. Dezember 2016

Die Ministerpräsidentin  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
L. S. Im Auftrag  
Dr. Cornelia Schmolinsky

Art. 27 **Beschluss über die Festsetzung  
des Haushaltsplans für das Bistum Münster,  
nrw-Teil, Haushaltsjahr 2017**

Der Kirchensteuerrat für den in Nordrhein-Westfalen gelegenen Teil der Diözese Münster hat folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Haushaltsplan 2017 des nrw-Teils des Bistums Münster wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	458.329.720 €
in der Ausgabe auf	458.329.720 €
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	110.735.754 €
in der Ausgabe auf	110.735.754 €
festgesetzt.	

2. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 29.410.000 € festgesetzt, und zwar für das	
Haushaltsjahr 2018 auf	23.310.000 €
Haushaltsjahr 2019 auf	6.100.000 €.

Münster, den 26.09.2016

L. S.

† Dr. Felix Genn  
Bischof von Münster

## Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflichen Generalvikariates

Art. 28

### **Wahl der Mitarbeitervertretungen am 5. April 2017 – Aufruf an die Dienstgeber**

Gemäß § 13 Abs. 1 Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) finden vom 1. März bis zum 31. Mai 2017 (einheitlicher Wahlzeitraum) in den kirchlichen und caritativen Einrichtungen unseres Bistums wieder die regelmäßigen Wahlen zu den Mitarbeitervertretungen statt.

Im Zuge dieser Wahlen müssen wir gemeinsam aktiv darauf achten, dass die kirchlichen Dienstgeber fristgerecht ihren Teil dazu beitragen, dass allen Mitarbeitenden die Möglichkeit gegeben wird, an diesen Wahlen teilzunehmen. Dazu ist auch Ihre Mitwirkung unbedingt erforderlich. Bitte stellen Sie dies bei der Disposition Ihrer betrieblichen Abläufe sicher.

Jeder Dienstgeber muss in seinem Bereich – bei aller Belastung durch sonstige Aufgaben – in dem anstehenden Wahlverfahren alles tun, was erforderlich ist. Das Ergebnis zählt!

Die Katholische Kirche hat das im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland festgelegte Recht, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu regeln. Dieses Recht ist für die deutschen Bischöfe von sehr hoher Bedeutung. Es kann dauerhaft aber nur bewahrt werden, wenn alle kirchlichen Dienstgeber dieses Recht mit Leben füllen.

In den (Erz-)Bistümern Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn wurde auf Vorschlag der Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen Mittwoch, der 5. April 2017, als einheitlicher Wahltag zur Wahl der Mitarbeitervertretungen festgelegt.

Für die Durchführung der Wahl der Mitarbeitervertretung ist der Wahlausschuss verantwortlich. Der Dienstgeber trägt die Kosten der Wahl. Gemäß der MAVO unterstützt der Dienstgeber den Wahlausschuss (§§ 9 Abs. 4 Satz 1, 10, 11b Abs. 2 MAVO).

Auf diese Pflichten des Dienstgebers weise ich hin. Wir sind in unseren Einrichtungen auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit von Mitarbeitervertretung und Dienstgeber angewiesen. Ich rufe die Dienstgeber im Bistum Münster auf, die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Mitarbeitervertretungen am 5. April 2017 konstruktiv zu begleiten und die Wahlausschüsse gemäß der MAVO zu unterstützen.

Münster, 2. Januar 2017

Dr. Norbert Köster  
Generalvikar

Art. 29

### **Personalveränderungen**

**H a n n e n**, Iris, Pastoralreferentin, zum 1. Februar 2017 in der Kranken- und Altenheimseelsorge in den Altenzentren Willikensoord und St. Augustinus sowie im St. Willibrord-Spital in Emmerich am Rhein (10 Wstd.) und in der Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Münster (12 Wstd.).

**W i e c k – E l b e r s**, Anne, Pastoralreferentin in Münster (Coerde) St. Franziskus (50 %), geht zum 1. Februar 2017 in die Freizeitphase der Altersteilzeit.

**O t t o**, Hermann, Pastor m. d. T. Pfarrer in Rheine St. Johannes der Täufer wird mit Ablauf des 15. Januar 2017 von seinen Aufgaben entpflichtet und zum 16. Januar 2017 zum Pastor m. d. T. Pfarrer in Ibbenbüren Hl. Kreuz, Ibbenbüren St. Franziskus und Ibbenbüren Ss. Mauritius – Maria Magdalena ernannt.

#### **Es wurde emeritiert:**

**B r u n s t e r m a n n**, Alfred, Ständiger Diakon (mit Zivilberuf) in der Kath. Kirchengemeinde Steinfurt St. Nikomedes wird zum 1. Februar 2017 emeritiert.

**Tätigkeit im Bistum Münster beendet:**

**B r o x**, Christine, Pastoralreferentin in Recklinghausen Liebfrauen, scheidet zum 1. Februar 2017 aus dem Dienst des Bistums Münster aus.

**K u t s c h**, P. Altfried O. Praem., Pfarrverwalter in Selm-Cappenberg St. Johannes Ev. zum 31. Januar 2017 entpflichtet und beendet seinen Dienst im Bistum Münster.

AZ: HA 500

15.1.17

Art. 30

**Unsere Toten**

**I d e l e r**, Franz, Pfarrer em., geb. 16.06.1929, zum Priester geweiht am 16.03.1957 in Münster, anschließend als Kaplan in Damme St. Viktor, ab 1960

Kaplan in Varel St. Bonifatius, ab 1965 Kaplan in Oldenburg St. Peter, ab 1972 Pfarrer an St. Josef in Oldenburg (Bümmerstede), seit 1986 zusätzlich Verwalter der Kapellengemeinde St. Ansgar in Hatten (Sandkrug), seit 1997 Pfr. em. in Oldenburg (Eversten). Später zog er zurück nach Oldenburg-Bümmerstede und lebte ganz in der Nähe seiner ehemaligen Pfarrkirche, verstorben am 23. Dezember 2016.

**M a d a y**, Leo, Pfarrer em., geb. 29.03.1915, zum Priester geweiht am 06.08.1952 in Münster, anschließend Kaplan in Walsum-Vierlinden St. Elisabeth, ab 1956 Kaplan in Moers St. Josef, ab 1961 Pastor in Voerde St. Paulus, ab 1964 Pfarrer in Voerde St. Paulus, seit 1985 Pfarrer em. in Kevelaer Basilika St. Marien, verstorben am 5. Januar 2017.

AZ: HA 500

15.1.17

**Verordnungen und Verlautbarungen des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta**

Art. 31

**Änderung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Priester des Offizialatsbezirks Oldenburg (Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung – PrBVO)**

## A. Inhalt

- § 4 Abs. 3 wird gestrichen.
- § 10 fällt unter Beibehaltung der Benummerung weg.
- § 12 Abs. 2 wird gestrichen.
- § 12 Abs. 3 wird geändert in Abs. 2.
- § 14 In Abs. 1 wird der Satz „Die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge sind, mit Ausnahme der Wohnungszulage (Anlage 1 Abschnitt B PrBVO), mit dem Faktor 0,99349 zu vervielfältigen.“ eingefügt.
- § 20 fällt unter Beibehaltung der Benummerung weg.
- § 34 Ziffer 1 Buchstabe a die Worte „und die jährliche Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld)“ werden gestrichen.
- § 34 Ziffer 2 Buchstabe d) wird gestrichen.

## B. In-Kraft-Treten

Diese Änderungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Vechta, den 30. Dezember 2016

L. S. Bischöflicher Offizial  
i. V. Bernd Winter  
Offizialatsrat

Art. 32

**Anlage 1 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Offizialatsbezirks Oldenburg vom 25. September 2003**

## A. Grundgehaltssätze

Das Grundgehalt gemäß § 5 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung bestimmt sich nach der Besoldungsgruppe

- P 1 für Pfarrer mit eigenem Haushalt,  
P 2 für Pfarrer ohne eigenen Haushalt,  
P 3 für Kapläne mit eigenem Haushalt,  
P 4 für Kapläne ohne eigenen Haushalt.

Ein Priester, dem freie Unterkunft und Verpflegung gewährt wird, gilt als „Pfarrer/Kaplan ohne eigenen Haushalt“ im Sinne dieser Anlage; er erhält als Grundgehalt zwei Drittel des Grundgehaltes eines vergleichbaren „Pfarrers/Kaplans mit eigenem

Haushalt“. Die ermittelten Beträge werden auf volle Euro aufgerundet (ab 0,51 Euro) oder abgerundet (bis 0,50 Euro).

Die Grundgehaltssätze sind in der nachstehenden Tabelle ausgewiesen:

(Monatsbeträge in Euro)  
Aktive Geistliche

gültig ab 1. Januar 2017

Dienstaltersstufe	Besoldungsgruppe P 1 Pfarrer mit Haushalt	Besoldungsgruppe P 2 Pfarrer ohne Haushalt	Besoldungsgruppe P 3 Kaplan mit Haushalt	Besoldungsgruppe P 4 Kaplan ohne Haushalt
3	2.792,00	1.899,00	2.743,00	1.866,00
4	2.988,00	2.030,00	2.893,00	1.968,00
5	3.188,00	2.165,00	3.044,00	2.069,00
6	3.388,00	2.297,00	3.200,00	2.174,00
7	3.590,00	2.430,00	3.354,00	2.276,00
8	3.722,00	2.520,00	3.457,00	2.344,00
9	3.856,00	2.609,00	3.559,00	2.414,00
10	3.991,00	2.699,00	3.665,00	2.483,00
11	4.125,00	2.790,00	3.768,00	2.550,00
12	4.259,00	2.877,00	3.871,00	2.619,00

(Monatsbeträge in Euro)  
Versorgungsempfänger

gültig ab 1. Januar 2017

Dienstaltersstufe	Besoldungsgruppe P 1 Pfarrer mit Haushalt	Besoldungsgruppe P 2 Pfarrer ohne Haushalt	Besoldungsgruppe P 3 Kaplan mit Haushalt	Besoldungsgruppe P 4 Kaplan ohne Haushalt
3	2.774,00	1.887,00	2.725,00	1.854,00
4	2.969,00	2.017,00	2.874,00	1.955,00
5	3.167,00	2.151,00	3.024,00	2.056,00
6	3.366,00	2.282,00	3.179,00	2.160,00
7	3.567,00	2.414,00	3.332,00	2.261,00
8	3.698,00	2.504,00	3.434,00	2.329,00
9	3.831,00	2.592,00	3.536,00	2.398,00
10	3.965,00	2.681,00	3.641,00	2.467,00
11	4.098,00	2.772,00	3.743,00	2.533,00
12	4.231,00	2.858,00	3.846,00	2.602,00

#### B. Wohnungszulage

Die Wohnungszulage gemäß § 14 Absatz 1 Buchstabe b der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung beträgt ab 1. Januar 2017 monatlich 784,00 €.

#### C. Schlussbestimmungen

Im Übrigen gilt die Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Offizialatsbezirks Oldenburg in ihrer jeweiligen Fassung.

#### D. In-Kraft-Treten

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Vechta, den 30. Dezember 2016

L. S.

Bischöflicher Offizial  
i. V. Bernd Winter  
Offizialratsrat

Art. 33 **Anlage 2 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Offizialatsbezirks Oldenburg vom 25. September 2003**

A. Zulagen

Gemäß § 9 der Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung werden Zulagen für nachstehend genannte Dienste gewährt. Die Zulagen sind widerruf-

lich. Die Zulagen sind ruhegehaltstfähig, wenn sie als solche bezeichnet sind und der Priester bis zur Versetzung in den Ruhestand in diesem Amt bleibt. Die Zulagen werden nur für die Dauer der Wahrnehmung des Dienstes gewährt. Bei Anspruch auf mehrere Zulagen wird jeweils nur die höchste Zulage gezahlt.

Die Zulagen sind in der nachstehenden Tabelle ausgewiesen:

Nr.	Tätigkeiten	Monatsbeträge in Euro	Ruhegehaltstfähig: wenn JA = X
1	Pfarrektoren und Pastöre	80,00	X
2	Dechanten, Stadt- und Kreisdechanten	70,00	
3	Subsidiare, die neben ihrem Hauptamt seelsorgerische Dienste leisten	230,00	
4	Emeritierte Priester, die seelsorgerische Dienste leisten	230,00	

B. Schlussbestimmungen

Im Übrigen gilt die Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Offizialatsbezirks Oldenburg in ihrer jeweiligen Fassung.

C. In-Kraft-Treten

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Vechta, den 30. Dezember 2016

L. S. Bischöflicher Offizial  
i. V. Bernd Winter  
Offizialratsrat

Art. 34 **Anlage 6 zur Priesterbesoldungs- und -versorgungsordnung des Offizialatsbezirks Oldenburg vom 25. September 2003**

In Abschnitt C Satz 1 werden die Worte „jährliche Sonderzuwendung“ gestrichen.

In Abschnitt C Satz 2 werden die Worte „jährliche Sonderzuwendung“ gestrichen.

Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Vechta, den 30. Dezember 2016

L. S. Bischöflicher Offizial  
i. V. Bernd Winter  
Offizialratsrat

Art. 35 **Kirchensteuerbeschluss des Oldenburgischen Teiles der Diözese Münster für das Haushaltsjahr 2017**

I.

Aufgrund § 2 Abs. 5 der Kirchensteuerordnung für den Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Offizialatsbezirk Oldenburg) wird unter Mitwirkung des Kirchensteuerrates des Oldenburgischen Teiles der Diözese Münster hiermit beschlossen:

1. a) Für das Haushaltsjahr 2017 wird von allen Kirchenangehörigen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, veranlagte Einkommensteuer), höchstens 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohns als Kirchensteuer erhoben.
- b) Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a EStG in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden. Daher ist in Fällen, in denen Tatbestände nach § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes zu berücksichtigen sind, das zu versteuernde Einkommen maßgeblich, das sich unter Berücksichtigung des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes ergeben würde.
- c) Der Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag ist bei Anwendung der Höchstbegrenzung auf die übrige Kirchensteuer vom Einkommen nur anzurechnen, soweit die zugrunde

liegenden Kapitalerträge in die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens einbezogen wurden.

- d) Im Falle der Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer beträgt die Kirchensteuer 6 % der pauschalierten Lohn- und Einkommensteuer.

Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zu einer kirchensteuererhebenden Körperschaft nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben. Für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 % der pauschalierten Lohnsteuer.

Im Übrigen wird auf die Regelungen der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder betr. Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohn- und Einkommensteuer vom 8. August 2016 hingewiesen (BStBl. I 2016, Seite 773).

2. Bis zur Veranlagung der Diözesankirchensteuer sind zu den für die Einkommensteuer-Vorauszahlung bestimmten Terminen (10. März, 10. Juni, 10. September, 10. Dezember) Vorauszahlungen auf die Diözesankirchensteuer nach dem geltenden Kirchensteuersatz zu leisten.
3. Bei Steuerpflichtigen, die im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster ihren Wohnsitz oder

gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer von den dem Abzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnsteuerabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Bei Steuerpflichtigen, die zwar im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, deren Lohnsteuerabrechnung aber von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Diözesankirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten. Wenn dieser Satz niedriger ist und dies festgestellt werden kann, wird der Unterschiedsbetrag nacherhoben.

## II.

Der Oldenburgische Teil der Diözese Münster erhebt von den Kirchenangehörigen, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden.

Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG) EURO	Besonderes Kirchgeld EURO
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	300.000 und mehr	3.600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung des besonderen Kirchgeldes sind die Vorschriften des § 51 a EStG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

### III.

Die Regelungen dieses Beschlusses zu Ehegatten und Ehen sind auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes anzuwenden.

49377 Vechta, den 26.11.2016

Bischöflich Münstersches Offizialat  
L. S. Der Bischöfliche Offizial  
i. V. Peter Kossen  
Offizialratsrat

Staatliche Genehmigung des  
Kirchensteuerbeschlusses für den  
Oldenburgischen Teil der Diözese Münster  
für das Haushaltsjahr 2017

Im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium genehmige ich den Kirchensteuerbeschluss für das Haushaltsjahr 2017 vom 26.11.2016 gemäß § 2 Abs. 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes (KiStRG) i.d.F. vom 10.07.1986 (Nds. GVBl. S. 281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 465).

Eine entsprechende Bekanntmachung wird gem. § 2 Abs. 9 Satz 2 KiStRG im Nds. Ministerialblatt veröffentlicht.

Niedersächsisches Kultusministerium  
Im Auftrage  
Dörbaum

Art. 36 **Besetzung der  
Kirchlichen Schlichtungsstelle  
im Offizialatsbezirk Oldenburg  
zur außergerichtlichen Beilegung  
von Streitigkeiten aus Dienstverhältnissen**

Bei der Besetzung der Kirchlichen Schlichtungsstelle im Offizialatsbezirk Oldenburg hat zwischenzeitlich ein Wechsel stattgefunden. Für Herrn

Schrand ist nunmehr Frau Simone Mesch, Pius-Hospital, Georgstraße 12, 26121 Oldenburg als Beisitzerin aus der Gruppe der Dienstnehmer für den AVR-Bereich benannt worden.

Vechta, 2. Januar 2017

L. S. Bischöflicher Offizial  
i. V. Bernd Winter  
Offizialratsrat

Art. 37 **Beschluss der Unterkommission  
der Regionalkommission Nord zu  
Antrag 69/2016/RK Nord,  
St. Franziskus-Hospital gGmbH in Lohne**

Antrag 69/2016/RK Nord, St. Franziskus-Hospital gGmbH Lohne, Franziskusstraße 6, 49393 Lohne

1. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, inklusive der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der oben genannten Einrichtung, mit Ausnahme der Auszubildenden zu den AVR, werden die Dienstbezüge nach Abschnitt II der Anlage 1 zu den AVR (zuzüglich Jahressonderzahlung, Weihnachtsspendung, Leistungsentgelt, Urlaubsgeld) und die in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen im Jahre 2016 um 2,2 % gekürzt.

Die Kürzung wird von der den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Monat November 2016 zustehenden Vergütung vorgenommen.

Der Kürzungsbetrag für den Monat Dezember 2016 errechnet sich auf der Grundlage der im Oktober 2016 an die jeweilige Mitarbeiterin/den jeweiligen Mitarbeiter gezahlten Vergütung. Soweit die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter nicht für alle Monate des Jahres einen Vergütungsanspruch hat, wird der Kürzungsbetrag auf der Grundlage der Anzahl der Beschäftigungsmonate im Jahre 2016 errechnet.

Soweit sich der Beschäftigungsumfang innerhalb des Jahres 2016 verändert hat, sind die Verhältnisse im Dezember 2016 maßgeblich.

2. Die Änderungen treten am 22.11.2016 in Kraft.
3. Die Laufzeit des Beschlusses endet am 30.06.2017.

#### Nebenbestimmungen

1. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30 a MAVO – wird während der Laufzeit des Beschlusses verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Be-

schluss aufgrund betrieblicher Veranlassung aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch den Beschluss einbehaltenen Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt.

Dies gilt auch für Mitarbeiter, die während der Laufzeit dieses Beschlusses von einem Betriebsübergang nach § 613 a BGB betroffen ist. Dem Betriebsübergang steht die Übertragung von Geschäftsanteilen gleich, durch die ein Gesellschafter mehr als 50 v. H. der Geschäftsanteile übernimmt. Satz 3 und 4 sind nicht anzuwenden auf Mitarbeiter, auf deren fortbestehendes Dienstverhältnis die AVR-Caritas Anwendung finden.

2. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Beschlusses über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die Regionalkommission versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.
3. Der Dienstgeber setzt einen Wirtschaftsausschuss ein, der mit Vertretern des Trägers und der MAV paritätisch besetzt ist, mindestens vierteljährlich tagt und in allen Unternehmerischen Fragen ein Anhörungsrecht hat. Der Mitarbeitervertretung wird auf ihren Wunsch hin auf Kosten des Dienstgebers für die Mitwirkung in diesem Ausschuss ein betriebswirtschaftlicher Berater nach ihrer Wahl zur Verfügung gestellt.
4. Der Dienstgeber verpflichtet sich, die Tätigkeitsbereiche für Leiharbeit während der Laufzeit dieses Beschlusses außerhalb von akutem Personalbedarf nicht auszuweiten, insbesondere neu auftretenden Bedarf an Arbeitskräften nicht über Leiharbeit abzudecken.
5. Von Kürzungen der Vergütung sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiter.

6. Der Dienstgeber sichert zu, dass einer/einem Mitarbeitervertreterin während der Laufzeit des Beschlusses der Gaststatus im zuständigen Aufsichtsgremium der Einrichtung gewährt wird. Darüber hinaus können weitere Regelungen insbesondere zur Beschäftigungssicherung im Einzelfall angeordnet werden.

Osnabrück, den 22. November 2016

gez. Werner Negwer  
Vorsitzender der Unterkommission  
zu Antrag Nr. 69/2016/RK Nord

Den vorstehenden Beschluss der Unterkommission der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. zu Antrag 69/2016/RK Nord und die Nebenbestimmungen setze ich hiermit in Kraft.

49377 Vechta, den 29.12.2016

Bischöflich Münstersches Offizialat  
Der Bischöfliche Offizial  
i. V. Bernd Winter  
Offizialratsrat

L. S.

Art. 38 **Spruch des Vermittlungsausschusses  
der Regionalkommission Nord  
zu Antrag 70/2016/RK Nord**

Antrag 70/2016/RK Nord, St. Josefs-Hospital Cloppenburg gemeinnützige GmbH, Krankenhausstraße 13, 49661 Cloppenburg

1. In der Zeit vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 werden für alle Mitarbeiter die allmonatlichen Vergütungsbestandteile um 3,5 v. H. abgesenkt.  
Hiervon ausgenommen sind die Auszubildenden.
2. Die Absenkung gem. Ziffer 1 steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Antragstellerin bis zum 31.03.2017 gegenüber dem Vermittlungsausschuss folgende Nachweise erbringt:
  - a) Mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht in den Geltungsbereich der AVR fallen oder mit denen über die AVR zu zahlende Vergütung hinausgehende Vergütungsvereinbarungen getroffen sind, sind Vereinbarungen zu treffen, sodass die vorgenannte Gruppe insgesamt ebenfalls an einer Vergütungsabsenkung von 3,5 v. H. beteiligt wird.
  - b) Die Mitarbeitervertretung erhält für zwei ihrer Mitglieder das Recht an den Gesellschafterversammlungen wie ein Gesellschafter, aber ohne Stimmrecht teilzunehmen.

c) Die Antragstellerin erstellt einen mehrjährigen Wirtschaftsplan mit dem sie nachweist, dass nach Abschluss der Sanierung eine Vergütung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Maßgabe der AVR möglich ist.

d) Das aus dem Gesellschafterkreis gegebene Darlehen wird für die Laufzeit des Spruches nicht verzinst.

e) Die Gesellschafter stellen die erforderliche Liquidität für die Dauer der Laufzeit sicher.

Stellt der Vermittlungsausschuss fest, dass die Nachweise nicht oder nicht vollständig erbracht wurden, sind die bis dahin gem. Ziffer 1 einbehaltenen Vergütungsbestandteile auszuzahlen.

3. Die Laufzeit des Spruches endet am 30.06.2018.

Nebenbestimmungen:

1. Der Dienstgeber informiert die Mitarbeitervertretung während der Laufzeit dieses Spruches über die wirtschaftliche und finanzielle Lage der Einrichtung, so dass ein den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Der Vermittlungsausschuss versteht darunter insbesondere, dass der Dienstgeber die Mitarbeitervertretung regelmäßig, mindestens vierteljährlich, unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen i. S. v. § 27 a MAVO schriftlich unterrichtet, sowie die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Personalplanung darstellt.

2. Der Dienstgeber setzt einen Wirtschaftsausschuss ein, der mit Vertretern des Trägers und der MAV paritätisch besetzt ist. Der Mitarbeitervertretung wird auf ihren Wunsch hin auf Kosten des Dienstgebers, für die Mitwirkung in diesem Ausschuss ein betriebswirtschaftlicher Berater nach ihrer Wahl zur Verfügung gestellt.

3. Sollte das Jahresergebnis des Jahres 2017 bei Bilanzierungskontinuität und lediglich steuerlich zulässigen Rückstellungen einen Überschuss von mehr als 25.000,- € ausweisen, wird der Überschussbetrag an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bis zur Höhe des einbehaltenen Betrages nach einem zwischen der Geschäftsführung und der Mitarbeitervertretung zu vereinbarenden Schlüssel ausgezahlt.

4. Von Kürzungen der Vergütung sind solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen, für die die Nichtzahlung eine unbillige Härte darstellt. Der Dienstgeber prüft und entscheidet gemeinsam mit der MAV das Vorliegen eines Härtefalles aufgrund eines Antrages der betroffenen Mitarbeiter.

5. Auf betriebsbedingte Kündigungen – mit Ausnahme solcher im Sinne von § 30 a MAVO – wird während der Laufzeit des Spruches verzichtet, soweit die Mitarbeitervertretung solchen Kündigungen nicht ausdrücklich zustimmt. Mitarbeitende, die während der Laufzeit des Spruches aufgrund betrieblicher Veranlassung aus dem Dienstverhältnis ausscheiden, erhalten die durch den Spruch einbehaltenen Vergütungsbestandteile mit der Vergütung für den Monat ihres Ausscheidens nachgezahlt. Dies gilt auch für Mitarbeitende, die während der Laufzeit dieses Spruches von einem Betriebsübergang nach § 613 a BGB betroffen sind. Dem Betriebsübergang steht die Übertragung von Geschäftsanteilen gleich, durch die ein Gesellschafter mehr als 50 v. H. der Geschäftsanteile übernimmt. Satz 3 und 4 sind nicht anzuwenden auf Mitarbeitende, auf deren fortbestehendes Dienstverhältnis die AVR – Caritas Anwendung finden.

Osnabrück, den 21. Dezember 2016

gez. Josef Heile

Vorsitzender des Vermittlungsausschusses

gez. Bernhard Baumann-Czichon

Vorsitzender des Vermittlungsausschusses

Den vorstehenden Spruch des Vermittlungsausschusses der Regionalkommission Nord der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. zu Antrag 70/2016/RK Nord und die Nebenbestimmungen setze ich hiermit in Kraft.

49377 Vechta, den 29.12.2016

Bischöflich Münstersches Offizialat

Der Bischöfliche Offizial

L. S.

i. V. Bernd Winter

Offizialratsrat

KIRCHLICHES AMTSBLATT  
FÜR DIE DIÖZESE MÜNSTER  
PVS Deutsche Post AG  
Entgelt bezahlt, H 7630  
Bischöfliches Generalvikariat  
Hauptabteilung 100  
Postfach 1366, 48135 Münster